

Newsletter

Inhalt

Mündliche Verhandlung vor dem VG Frankfurt zur Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung	2
Bundesverwaltungsgericht: Anspruchsuntergang von Emissionsberechtigungen ist rechtmäßig	3
BGH zur Ermittlung individueller Netzentgelte i.S.d. § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV	4
Rechtsmittel gegen Teilrücknahmebescheide nach § 19 Abs. 2 StromNEV a.F.	5
Gep plante Novellierung der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien	5
Referentenentwurf für neue BAGEbV liegt vor	6
Schluss mit Fake News: Fünf Mythen zur DIN EN ISO 50003	6
HZA: Überprüfung von erteilten Versorgererlaubnissen	8
Neue ISO 50001 für Energiemanagement-systeme veröffentlicht	9
Veranstaltungen	10
Ihre Ansprechpartner	11
Bestellung und Abbestellung	11

Mündliche Verhandlung vor dem VG Frankfurt zur Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung

Am 19. September 2018 wurden zwei Klagen (5 K 8076/17.F und 5 K 2390/17.F) gegen das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Zusammenhang mit der Begrenzung der EEG-Umlage aufgrund der Besonderen Ausgleichsregelung vor dem VG Frankfurt verhandelt.

Der mündlichen Verhandlung im erstgenannten Verfahren lag die Klage eines Glaswerkes zugrunde, das erstmals im Jahr 2015 Strom zu Produktionszwecken verbrauchte und die Begrenzung der EEG-Umlage für das Jahr 2016 nach den Vorgaben der §§ 63 ff. EEG 2014 begehrte. Das BAFA lehnte den Antrag im Wesentlichen mit der Begründung ab, dass die Klägerin im Rahmen des zweimonatigen Rumpfgeschäftsjahres nicht die Mindeststromabnahmemenge von 1 GWh erreicht habe. Die Klägerin war hingegen der Ansicht, dass eine Hochrechnung der Strommenge auf einen zwölfmonatigen Zeitraum erfolgen müsse, womit die Mindeststromabnahme erreicht worden wäre. Insbesondere könne mit Blick auf die Nachprüfungspflicht des BAFA gemäß § 64 Abs. 4 S. 3 EEG 2014 anhand der Daten aus 2016 geprüft werden, ob die Klägerin die entsprechenden Voraussetzungen – und damit auch die Mindeststromabnahmemenge – erreicht habe. Das Gericht gab zu erkennen, dass es unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des VGH Kassel und des Bundesverwaltungsgerichts eine enge Auslegung vornehmen müsse und demnach eine Hochrechnung mit den Vorgaben des § 64 EEG 2014 schwer in Einklang zu bringen sei. Auch zur Frage der Neugründung durch den Kauf von nicht-fabrikneuen Sachanlagen wird sich das Gericht im Rahmen der Urteilsbegründung voraussichtlich äußern.

Im zweiten Verfahren wurde die Klage eines Unternehmens verhandelt, das Schmiederäder produziert und die Begrenzung der EEG-Umlage für das Jahr 2014 gemäß der §§ 40 ff. EEG 2012 beantragte. Das BAFA lehnte den Antrag ab, da die Klägerin die Bruttowertschöpfung nicht im Einklang mit der maßgeblichen Fachserie 4/Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes ermittelt hätte und bei richtiger Ermittlung die erforderliche Stromkostenintensität nicht erreichen würde. Die Klägerin hatte im Rahmen der Berechnung der Bruttowertschöpfung bestimmte Erträge nicht berücksichtigt, die aus ihrer Sicht unter Berücksichtigung der Fachserie 4/Reihe 4.3. des Statistischen Bundesamtes als „außerordentliche und betriebsfremde“ Erträge einzustufen seien und damit nicht einbezogen werden durften. Das Gericht stellte fest, dass aufgrund des Verweises in § 41 EEG 2012 auf die Fachserie 4/Reihe 4.3. diese der juristischen Auslegung zugänglich und daher auf diesem Wege die in diesem Zusammenhang relevante gesetzgeberische Intention zu ermitteln sei. Mit einem Urteil ist Anfang November 2018 zu rechnen. Über den weiteren Fortgang der Verfahren informieren wir in einer der nächsten Ausgaben des Newsletters.

Wir helfen Ihnen gerne bei Fragen rund um das Thema der Besonderen Ausgleichsregelung. Melden Sie sich gern.

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

Bundesverwaltungsgericht: Anspruchsuntergang von Emissionsberechtigungen ist rechtmäßig

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat sich in einer nun veröffentlichten Entscheidung vom 26.04.2018 (Az.: 7 C 20.16) mit der Frage auseinandergesetzt, ob der Anspruch auf Zuteilung weiterer Emissionsberechtigungen mit Ablauf der zweiten Handelsperiode untergegangen ist. Die Vorinstanzen gingen von einem Anspruchsuntergang mit Ende der Handelsperiode aus, was nun vom BVerwG bestätigt wurde.

Für die geltend gemachten offenen Zuteilungsansprüche aus der zweiten Handelsperiode gebe es keine Anspruchsgrundlage. Weder das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz 2004 (TEHG 2004) noch dessen Neufassung aus dem Jahr 2011 enthalten eine Rechtsgrundlage für die Überleitung offener Zuteilungsansprüche der zweiten in die dritte Handelsperiode. Auch die sogenannte Banking-Regelung in § 6 Abs. 4 Satz 4 TEHG 2004 stehe nicht für einen derart grundlegenden Systemwechsel, dass eine Übertragung der offenen Zuteilungsansprüche auch ohne ausdrückliche Überleitungsvorschrift gerechtfertigt sei. Indes habe die DEHSt aufgrund von § 5 Abs. 4 Satz 2 Zuteilungsgesetz 2012 (ZuG 2012) die grundsätzliche Möglichkeit gehabt, die Reserve i.S.v. § 5 ZuG 2012 zur Erfüllung offener Zuteilungsansprüche der zweiten Handelsperiode vorzusehen. Eine Rechtspflicht und damit eine Reduzierung des entsprechenden Auswahlermessens der DEHSt resultiere daraus jedoch nicht.

Einen Verstoß gegen verfassungsrechtliche Vorgaben durch den Untergang offener Zuteilungsansprüche aus der zweiten Handelsperiode vermochte das BVerwG nicht festzustellen. Es liege weder ein Verstoß gegen das Eigentumsgrundrecht aus Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) noch gegen das Gebot effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG vor. Ein etwaiger Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG sei jedenfalls aufgrund des öffentlichen Interesses an der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Emissionshandelssystems gerechtfertigt. Ein Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG sei auszuschließen, da die Anlagenbetreiber durch die Möglichkeit des Eilrechtsschutzes und des Staathaftungsrechts ausreichend geschützt seien.

Durch die Reform des Emissionshandels und der entsprechenden Anpassung des TEHG wird es in der 4. Handelsperiode möglich sein, ab dem 1. Januar 2013 ausgegebene Berechtigungen weiter zu nutzen. Eine Regelung zum Umgang von Zuteilungsansprüchen wurde indes bisher nicht vorgesehen. Vor diesem Hintergrund besteht das Risiko, dass die betroffenen Unternehmen insbesondere bei noch anhängigen Widerspruchs- oder Klageverfahren ihre Ansprüche aufgrund „Zeitablaufs“ verlieren könnten.

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung, wenn Sie hierzu oder rund um das Thema Emissionshandel weitere Fragen haben sollten.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

BGH zur Ermittlung individueller Netzentgelte i.S.d. § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in seiner Entscheidung vom 17.07.2018 (Az.: EnVR 12/17) mit der Ermittlung individueller Netzentgelte im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) auseinandergesetzt. Im Kern ging es um die Frage, inwiefern die im Leitfaden der Bundesnetzagentur (BNetzA) aus dem Jahr 2009 vorgegebene Berechnungsmethode der Netzentgeltreduzierung zutreffend war.

Der BGH gelangt zu der Auffassung, dass der Leitfaden in der Fassung von 2009, der im zugrundeliegenden Sachverhalt Anwendung fand, und die darauf beruhenden Berechnungen der BNetzA unzutreffend sind. Die Kosten des physikalischen Pfads und die Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie dürften der Antragstellerin nur anteilig nach Maßgabe der individuellen Ausnutzung der von ihr genutzten Betriebsmittel berechnet werden. Denn durch den vollständigen Ansatz von Betriebsmittel- und Verlustenergiekosten, wie sie im Leitfaden vorgesehen sind, werde der individuelle und konkrete Entlastungsbeitrag der Antragstellerin nicht mit der – nach dem zugrundeliegenden methodischen Berechnungsansatz des physikalischen Pfads – erforderlichen Genauigkeit und Richtigkeit ermittelt. Der Leitfaden stehe nicht in Einklang mit dem Ziel des Ordnungsgebers, durch § 19 Abs. 2 StromNEV den Beitrag der Großverbraucher zur Dämpfung der Netzkosten und zur Sicherstellung der Netzstabilität zu berücksichtigen.

Zudem stellte der BGH fest, dass aufgrund der gebotenen Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Letztverbrauchers im Streitfall Kosten für die Nutzung von Netzreservekapazität nicht in Ansatz zu bringen seien. Aufgrund der spezifischen tatsächlichen Bedingungen bestehe vorliegend kein Bedürfnis für Netzreservekapazität, da bei einem Ausfall oder einer Revision des einen Blocks noch der andere Block des nächstgelegenen Grundlastkraftwerks zur Verfügung gestanden hätte.

Sollten Sie Fragen zu dieser Thematik haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968

E-Mail: marc.goldberg.de@pwc.com

Rechtsmittel gegen Teilrücknahmebescheide nach § 19 Abs. 2 StromNEV a.F.

Die Europäische Kommission hat am 28. Mai 2018 die Netzentgeltbefreiungen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV a.F. für die Jahre 2012 und 2013 für beihilferechtswidrig erklärt. Hierzu hatten wir Sie bereits in einem unserer letzten Newsletter informiert.

Zwischenzeitlich haben Regulierungsbehörden und Netzbetreiber betroffene Unternehmen angeschrieben; durch die Behörden werden in diesem Zusammenhang kurzfristig Teilrücknahmebescheide erlassen, so dass betroffene Unternehmen teils erhebliche Nachzahlungen zu leisten haben. Sofern Sie hiergegen ein Rechtsmittel einlegen wollen, sprechen Sie uns gern an; besonderes Augenmerk ist in diesem Kontext auf die Einhaltung entsprechender Rechtsmittelfristen zu legen.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968
E-Mail: marc.goldberg.de@pwc.com

Geplante Novellierung der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien

Für das Jahr 2020 ist eine Neufassung der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (UEBLL) zu erwarten. Die Novellierung ist erforderlich, da die UEBLL nur zeitlich befristet bis zum 31.12.2020 gelten.

Obwohl derzeit noch keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, welche Neurungen bzw. Änderungen durch die EU-Kommission geplant werden, sollten gerade stromkostenintensive Unternehmen die Entwicklung im Blick behalten. Dies gilt vor allem für solche Unternehmen, die bislang keiner für sie günstigen WZ-Klassifizierung entsprechend der Anlage 4 zum EEG unterfallen und daher keinen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregel stellen können. Für sie können sich in Vorbereitung der Neuregelung Möglichkeiten zur Intervention auf europäischer Ebene ergeben, um eine Anpassung der begünstigten Branchen zu erreichen.

Bei Fragen hierzu oder allgemein zur EEG-Umlagebegrenzung für stromkostenintensive Unternehmen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Marc Goldberg, Tel.: +49 211 981-1968
E-Mail: marc.goldberg.de@pwc.com

Referentenentwurf für neue BAGebV liegt vor

Das BMWi plant eine Novellierung der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung (BAGebV). Der entsprechende Referentenentwurf zur „Zweite Verordnung zur Änderung der BAGebV“ liegt nun vor.

Geplant ist die Neuregelung der Gebührenerhebung bei der Antragstellung im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung nach § 63 i.V.m. § 64 EEG 2017. So soll unter anderem eine Obergrenze für den stromverbrauchsabhängigen Gebührenbestandteil von 100.000 Euro eingeführt werden. Außerdem sollen die Gebührensätze stärker an den tatsächlichen Verwaltungsaufwand angepasst werden. Die grundsätzliche Erhebungssystematik bestehend aus einer Grundgebühr und stromverbrauchsabhängiger Gebühr soll dagegen auch in der novellierten Fassung der BAGebV fortgeführt werden. Die Novellierung der BAGebV ist erforderlich, da das Verwaltungsgericht Frankfurt sie mit Urteil vom 21.11.2017 (Az.: 5 K 2240/17) für unwirksam erklärt hat. Die BAGebV wurde nach Auffassung des Gerichts dem Äquivalenzprinzip zwischen der Gebühr und der mit ihr abgegoltenen Leistung nicht gerecht.

Sofern die Änderungsverordnung entsprechend der derzeitigen Planung in Kraft tritt, gilt sie für Anträge ab dem 01.10.2018. Ob es eine Übergangsregelung für Anträge vor diesem Zeitpunkt geben wird und wie diese ausgestaltet sein könnte, ist derzeit nicht bekannt.

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

Tugba Altin, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-7637
E-Mail: tugba.altin@de.pwc.com

Schluss mit Fake News: Fünf Mythen zur DIN EN ISO 50003

Bei der (Re-)Zertifizierung eines Energiemanagementsystems gilt es seit Herbst 2017 nicht mehr nur die Anforderungen der DIN EN ISO 50001 zu erfüllen, sondern auch die der DIN EN ISO 50003. Um mit Missverständnissen aufzuräumen, beschäftigen wir uns im Folgenden mit fünf aktuellen viel diskutierten Fragen.

Nachdem die DIN EN ISO 50003 nach ihrer Veröffentlichung 2016 zunächst in Vergessenheit geriet, sehen sich aktuell viele Unternehmen mit ihr konfrontiert: Seit Herbst 2017 ist sie verpflichtend einzuhalten, wenn ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 (re-)zertifiziert wird. Während die DIN EN ISO 50001 die Anforderungen an das Energiemanagementsystem definiert, beschreibt die DIN EN ISO 50003 ergänzend dazu den Zertifizierungsprozess und legt wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Zertifizierung fest. Für Unternehmen wird die Norm erstmals bei einer (Re-)Zertifizierung, die ab Oktober 2017 stattfindet, relevant.

Neu für Unternehmen ist dabei vor allem die Vorgabe der DIN EN ISO 50003, dass die Verbesserung der energiebezogenen Leistungen für eine erfolgreiche (Re-)Zertifizierung deutlich nachgewiesen werden muss. Wird diese Anforderung nicht erfüllt, kann das Zertifikat nach DIN EN ISO 50001 im schlimmsten Fall nicht erteilt oder sogar entzogen werden. Darüber hinaus stellt die DIN EN ISO 50003 verschiedene Anforderungen an den Auditprozess, an die Kompetenzen des Auditpersonals und an die Auditdauer.

Im Gespräch mit unseren Kunden zeigt sich immer wieder, dass es viele Ängste, Missverständnisse und Irrtümer über die genauen Anforderungen der Norm gibt. Dadurch entsteht oft der vermeintliche Eindruck, dass die Umsetzung der Normanforderungen aufwendiger ist, als sie eigentlich sein sollte.

Fünf häufig vorkommende Mythen greifen wir daher im Folgenden auf.

Mythos 1: „Die DIN EN ISO 50003 fordert, dass Unternehmen ihre Energieeffizienz erstmals kontinuierlich verbessern“

Die DIN EN ISO 50003 fordert für eine erfolgreiche (Re-)Zertifizierung erstmals einen expliziten Nachweis über die Verbesserung der Energieleistung des Unternehmens. Die Forderung nach Verbesserung der Energieleistung selbst ist jedoch tief in der DIN EN ISO 50001 verankert und war deshalb bereits bei vorherigen Zertifizierungsterminen zu berücksichtigen. Für Unternehmen, die bereits ein effektives Energiemanagementsystem betreiben und ihre Energieleistung daher ohnehin regelmäßig verbessern, sollte es also unproblematisch sein, diese Verbesserung nachzuweisen.

Mythos 2: „Die energiebezogene Leistung muss nun zwingend jedes Jahr besser werden“

Während die DIN EN ISO 50001 von einer „kontinuierlichen“ Verbesserung spricht, fordert die DIN EN ISO 50003 den Nachweis einer „fortlaufenden“ Verbesserung. Ein kleiner Unterschied mit großer Wirkung! Denn der Begriff „fortlaufend“ erlaubt auditperioden-übergreifende Phasen von Unterbrechungen bei der Verbesserung der energiebezogenen Leistung, sofern in begründeten Fällen eine Verbesserung temporär nicht möglich ist. Außerdem muss das (Re-)Zertifizierungsaudit sämtliche wesentlichen Veränderungen bei Einrichtungen, Ausrüstung, Systemen oder Prozessen mit einbeziehen. Auch dadurch eröffnet sich Interpretationsspielraum.

Mythos 3: „Eine Verbesserung der energiebezogenen Leistung lässt sich nur mit teuren Messsystemen nachweisen“

Die Verbesserung der energiebezogenen Leistung sollte idealerweise gemessen werden. Jedoch müssen nicht sämtliche Energieströme über Messeinrichtungen erfasst werden. Bei weniger wesentlichen Energieverbrauchern können Berechnungen und Schätzungen herangezogen werden. Im Zuge der Systemverbesserung kann das Messkonzept je nach Bedarf erweitert werden. Wichtig ist, dass der Nachweis einer klaren Methodik folgt (z.B. Kennzahlen- oder Regressionsanalyse).

Mythos 4: „Auch Überwachungsaudits müssen die Anforderungen nach DIN EN ISO 50003 erfüllen“

Überwachungsaudits müssen die Anforderungen nach DIN EN ISO 50003 erst erfüllen, sobald das EnMS erstmalig nach DIN EN ISO 50003 (re-)zertifiziert wurde. Das heißt: Fand die letzte (Re-)Zertifizierung bereits vor Oktober 2017 statt, müssen die

Anforderungen der DIN EN ISO 50003 im Überwachungsaudit noch nicht berücksichtigt werden.

Mythos 5: „Durch die neue Norm erhöht sich die Auditzeit ins Unermessliche“

Mit der DIN EN ISO 50003 kann sich die Auditzeit in Abhängigkeit zahlreicher Faktoren (z.B. signifikante Energieverbraucher oder EnMS-wirksames Personal) verändern – jedoch nicht übermäßig. Für die Ermittlung der Audittage bei der Zertifizierung werden Bandbreiten vorgegeben, d.h. eine deutliche Steigerung der Auditzeiten ist eigentlich nicht möglich. Erhöht der Zertifizierer Auditzeiten darüber hinaus, muss er dies transparent darlegen und dokumentieren.

Unabhängig davon ist für die nächsten Monate zusätzlich eine Neufassung der DIN EN ISO 50001 geplant. Diese soll voraussichtlich im Herbst 2018 veröffentlicht werden und wird dann die inhaltlichen Vorgaben für das Energiemanagementsystem neu festlegen. Wir geben Ihnen Bescheid, sobald es soweit ist und was Sie konkret beachten sollten.

Falls bei Ihnen noch spezifische Fragen unbeantwortet geblieben sein, freuen wir uns, von Ihnen zu hören!

Nicolas Deutsch, Tel.: +49 69 9585-3962
E-Mail: nicolas.deutsch@de.pwc.com

Dr. Lukas Krüger, Tel.: +49 69 9585-1530
E-Mail: lukas.krueger@de.pwc.com

HZA: Überprüfung von erteilten Versorgererlaubnissen

Die Hauptzollämter (HZA) überprüfen momentan die in der Vergangenheit nach § 4 Stromsteuergesetz (StromStG) erteilten Versorgererlaubnisse. Die Überprüfung hängt mit der Novellierung des Stromsteuerrechts zum 01.01.2018 zusammen.

Im Zuge der Novellierung wurde u.a. § 1a neu in die Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) eingefügt. Diese Vorschrift führt Ausnahmen von dem grundsätzlich weiten Versorgerbegriff ein. Dadurch soll einerseits die Versteuerung der maßgebenden Strommengen wieder zum klassischen Stromversorgungsunternehmen zurückverlagert werden und dortbleiben, andererseits geht damit eine Entlastung der mit der Überwachung betrauten HZA einher.

Parallel zu der neuen Vorschrift wurden die Formulare 1410 (Antrag auf Erlaubnis als Versorger, Eigenerzeuger oder erlaubnispflichtiger Letztverbraucher) und 1410a (Betriebserklärung zum Antrag auf Erlaubnis) auf der Homepage des Zolls bereitgestellt. Der Antrag auf Versorgererlaubnis ist damit nun formalisiert, die Formulare müssen seit Beginn des Jahres 2018 zwingend zur Beantragung der Versorgererlaubnis verwendet werden. Die neuen Formulare werden allerdings nicht allein im Rahmen neuer Anträge auf Versorgererlaubnis verwendet. Vielmehr nutzen die HZA sie auch, um die bestehenden Versorgererlaubnisse und damit den Versorgerstatus vor dem Hintergrund der neuen

Rechtslage zu überprüfen. Zu diesem Zweck müssen die Versorger die Formulare ausfüllen und innerhalb einer bestimmten Frist zurücksenden.

Daneben weisen die HZA in den Anschreiben in der Regel auf den ebenfalls neu eingeführten Status des „partiellen Versorgers“ nach § 1a Abs. 6 und 7 StromStV hin. Solche partiellen Versorger müssen keine Versorgererlaubnis nach § 4 StromStG beantragen, sondern nur das neue Anzeigeverfahren befolgen. Hierzu sind die Formulare 1412 und 1412a zu verwenden.

Sollten Sie generell Fragen zur Ihrem Versorgerstatus haben oder ein entsprechendes Anschreiben ihres HZA erhalten haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

Neue ISO 50001 für Energiemanagementsysteme veröffentlicht

Die Neufassung der ISO 50001 ist im August 2018 veröffentlicht worden. Sie ist bislang nur in der englischen Originalfassung verfügbar, die deutsche Übersetzung wird zum Ende des Jahres erwartet.

Obwohl die Neufassung der ISO 50001 bislang nur in englischer Sprache veröffentlicht worden ist, ist dieser Zeitpunkt für den Lauf der dreijährigen Umstellungsfrist maßgeblich. Auf die Veröffentlichung in deutscher Sprache kommt es für die Frist nicht an. Damit laufen bestehende Zertifikate im August 2021 ab. Zertifizierungsgesellschaften müssen zudem beachten, dass sie nicht erst nach 21 Monaten, sondern bereits nach Ablauf von 18 Monaten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung nur noch auf Grundlage der Neufassung der ISO 50001 auditieren und zertifizieren dürfen.

Die ISO 50001 ist eine weltweit gültige Norm zur Unterstützung von Unternehmen beim Aufbau eines systematischen Energiemanagements. Obwohl die Einführung eines solchen Energiemanagements grundsätzlich freiwillig ist, ist sie speziell im deutschen Recht Voraussetzung verschiedener energierechtlicher Entlastungstatbestände. So ist ein gültiges ISO 50001-Zertifikat unter anderem als Nachweis im Rahmen des Antrags nach § 63 i.V.m. § 64 EEG 2017 vorzulegen.

Sollten Sie Fragen hierzu haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

Marc Goldberg, Tel.: +49 211 981-1968
E-Mail: marc.goldberg.de@pwc.com

Veranstaltungen

Business-Breakfast: *Stromkostenoptimierung - Neuerungen bei EEG-Umlage, Netzentgelten, Steuern, weiteren Abgaben sowie CO₂/ETS*

Termine:

9. November 2018 in Dortmund,

16. November 2018 in München,

Weitere Veranstaltungen sind für Bremen, Leipzig und Stuttgart in Planung.

Bei Interesse, finden Sie unter [Link](#) und [Link](#) weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung.

Bei Fragen zum Thema und zur Veranstaltung für Sie da:

Alexandra Ufer, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-5679

E-Mail: alexandra.ufer.de@pwc.com

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968

E-Mail: marc.goldberg.de@pwc.com

Talk am Abend: *Die Reform des Emissionshandels aus Sicht der energieintensiven Industrie (unter Beteiligung der DEHSt und des VCI)*

Termin:

12. November 2018 in Duisburg (Landschaftspark-Nord)

Bei Fragen zum Thema und zur Veranstaltung für Sie da:

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194

E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Michael H. Küper, M.Sc.
Düsseldorf
+49 211 981-5396
michael.kueper@de.pwc.com

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
+49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

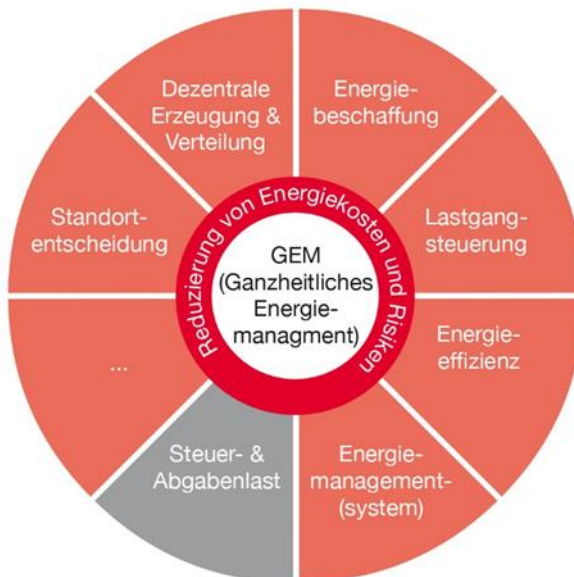
RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
Tel.: +49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© September 2018 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.